

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185) und des § 15 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (Gesetzblatt S. 395, ber. S. 458) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 26. Juni 2012 (Gesetzblatt S. 437) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am __.__.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofordnung der Stadt Schwäbisch Hall wird wie folgt geändert:

1. § 20 a wird gestrichen:

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis, das als Anlage zur Friedhofsatzung gilt, wird wie folgt ergänzt:

Gebührenverzeichnis

A. Grabnutzungsgebühren

4. Urnenwahlgräber

4.13	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 1-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.745,00 Euro
4.14	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 2-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.810,00 Euro
4.15	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 3-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage für die Beisetzung von bis zu 6 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4.875,00 Euro
4.16	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 4-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.940,00 Euro
4.17	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 5-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage für die Beisetzung von bis zu 10 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	7.005,00 Euro
4.18	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 1-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	91,50 Euro
4.19	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 2-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	127,00 Euro

4.20	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 3-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	162,50 Euro
4.21	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 4-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	198,00 Euro
4.22	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 5-stelligen Urnenwahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	233,50 Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Friedhofordnung der Stadt Schwäbisch Hall und die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 01.01.2014 entsprechend dieser Satzung angepasst und geändert.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den __. __.2014

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister